

Zur Bedeutung der Kantischen These vom  
"Factum der Vernunft".

Marcus Willaschek, Universität Münster

An Kants berühmter These in der *Kritik der praktischen Vernunft*, Freiheit und Moral seien nicht aus dem Begriff eines vernünftigen Wesens ableitbar, sondern gründeten sich auf ein selbst nicht weiter begründbares, "unerweisliches" Faktum, haben Kant-Leser seit jeher Anstoß genommen. Auch wenn weder klar ist, worin genau dieses Faktum bestehen soll, noch, woher Kant die Gewißheit hinsichtlich dessen Allgemeingültigkeit eigentlich nimmt, – macht nicht schon die paradoxale Formel deutlich, daß es sich hier um ein Uding handelt? Doch stärker noch als der Vorwurf der Widersprüchlichkeit haftet der These vom "Factum" ein anderer Makel an: Ausdruck des unruhlichen Scheiterns eines wohl doch zu ehrgeizigen Anspruchs zu sein – die auf den Begriff gebrachte Kapitulation der Vernunft vor der Faktizität der Welt. Gerade das, was aus reiner Vernunft zu begründen Kant einmal angetreten war, die Forderungen der Moral nämlich, und wozu die "Kritik der reinen spekulativen Vernunft" eigentlich nur die Grundlage liefern sollte, gerade die Geltung moralischer Gebote ist es nun, die die Vernunft als etwas ihr Fremdes und Außerliches, eben als ein Faktum hinnehmen muß. Zwar hat Kants These auch manchen Verteidiger gefunden<sup>1</sup>, das Odium des Scheiterns jedoch hat sie nicht verloren<sup>2</sup>. Es scheint, als gebe es nur zwei mögliche Kon-

<sup>1</sup> Z.B. L.W. Beck, *The Fact of Reason: An Essay on Justification in Ethics*, in ders., *Studies in the Philosophy of Kant*. Indianapolis 1965, 200–214; D. Henrich, *Der Begriff der sittlichen Einsicht und Kants Lehre vom Faktum der Vernunft*, in G. Prauss [Hrsg.], *Kant. Zur Deutung seiner Theorie von Erkennen und Handeln*, Köln 1973, 223–254; H.E. Allison, *Justification and Freedom*, in E. Förster [Hrsg.], *Kant's Transcendental Deductions*, Stanford 1989, 114–130.

<sup>2</sup> Dies wird besonders deutlich bei G. Prauss, *Kant über Freiheit als Autonomie*, Frankfurt 1983, insb. S. 67 ff., und G. und H. Böhme, *Das*

**Akten des Siebenten Internationalen Kant-Kongresses.** Kurfürstliches Schloß zu Mainz, 1990, hrsg. von G. Funke, Bonn: Bouvier, 1991.

sequenzen: entweder "hinter Kant zurück" zu einem Prinzipien-Intuitionismus oder "über Kant hinaus" zu einem Absolutismus der Vernunft.

Im folgenden möchte ich zeigen, daß einer solchen Deutung des "Factums der Vernunft" ein unzulängliches Verständnis des Kantischen Wortgebrauchs von "Factum" zugrunde liegt (I). Eine Korrektur dieses Mißverständnisses kann der umstrittenen Formulierung den Anschein der Widersprüchlichkeit nehmen und die scheinbare Unklarheit in Kants Bestimmung dessen, worin dieses "Factum" eigentlich besteht, beseitigen (II); so erlaubt sie, die fragliche These in einen engen Zusammenhang mit anderen zentralen Lehrstücken Kants zu stellen (III), und wirft ein neues Licht auf die Struktur der Kantischen Moralbegründung (IV).

I Zunächst zur Bedeutung des Wortes "Factum" bei Kant. Es erscheint in seinen Schriften in zweierlei Form: zum einen als lateinisches Wort, kleingeschrieben, in lateinischer Schrift und je nach Stellung dekliniert; zum anderen als Fremdwort der deutschen Sprache, großgeschrieben, undekliniert und in Frakturschrift. Während sich nun dieses deutsche Wort "Factum" meist zwanglos als "Tatsache" im Sinne eines *factum brutum* verstehen läßt, ist das im Fall des lateinischen Wortes oft nicht möglich. Vor allem in den moralphilosophischen Reflexionen zur "*imputatio facti*" bedeutet es nämlich soviel wie "Tat" oder "zuschreibbare Handlung": "...und eine Handlung, die unter einem moralischen (Gebot- oder Verbot-) Gesetze steht, heißt eine that. Ein jedes *factum* ist entweder *meritum* oder *demeritum*, keines ist *adiaphoron*".<sup>3</sup> – Zumindest an einigen Stellen in seinen Werken gebraucht Kant aber auch das deutsche Fremdwort "Factum" in dieser Bedeutung, etwa in der Religionschrift (VI 23) oder an der folgenden Stelle aus der Schrift "Über das Mißlingen aller philosophischen Versuche in der

*Andere der Vernunft*, Frankfurt 1981, S. 345 ff.

3 XIX 159, R 6784; vgl. R 6783; R 7288; R 7292; und R 3579, wo Kant "thut" ausdrücklich und in Unterscheidung von "handelt (*operatur*)" mit "*facit*" übersetzt. Zum Gebrauch von "*factum*" als "Tat" vgl. auch Baumgarten, *Initia philosophiae practicae*, z.B. §§ 70, 125 ff., AA XIX, 34, 61ff. – Kantzitate im folgenden nach der Akademieausgabe; Stellen werden durch Band- und Seitenzahl angegeben.

Theodizee" von 1791: Dort heißt es, der Sachwalter Gottes müsse zeigen, daß das Zweckwidrige in der Welt "doch gar nicht als Factum, sondern als unvermeidliche Folge aus der Natur der Dinge beurtheilt werden müsse; oder endlich: daß es wenigstens nicht als Factum des höchsten Urhebers aller Dinge, sondern bloß der Weltwesen, denen etwas zugerechnet werden kann, d.i. der Menschen [...] angesehen werden müsse" (VIII 255). – "Factum" steht hier, wie in der *Kritik der praktischen Vernunft*, in Fraktur und großgeschrieben. Eindeutig ist dabei nicht ein *factum brutum*, sondern eine zurechenbare Tat gemeint. Wenn Kant nun 1791 zur Bezeichnung einer Tat, im ausdrücklichen Gegensatz zu einer bloßen "Folge aus der Natur der Dinge", das Wort "Factum" gewählt hat, könnte er es dann in dieser Bedeutung nicht auch drei Jahre zuvor in der *Kritik der praktischen Vernunft* gebraucht haben? Es liegt nahe, Kants Rede von einem "Factum der Vernunft" daraufhin zu überprüfen.

Das Wort begegnet dem Leser des Werkes zum ersten Mal schon nach wenigen Seiten, in der Vorrede: Es sei eine sehr befriedigende Bestätigung der *Kritik der reinen Vernunft*, daß "praktische Vernunft jetzt für sich selbst [...] einem übersinnlichen Gegenstande der Kategorie der Causalität, nämlich der *Freiheit*, Realität verschafft [...], also dasjenige, was dort bloß *gedacht* werden konnte, durch ein Factum bestätigt" (V 6). Es handelt es sich also bei dieser "befriedigenden Bestätigung" um dasselbe "Factum", das Kant weiter unten als das "der Vernunft" bezeichnet. Man vergleiche damit nun den letzten Satz des ersten Abschnitts dieser Vorrede: "Denn wenn sie als reine Vernunft wirklich praktisch ist, so beweiset sie ihre und ihrer Begriffe Realität durch die That, und alles Vernünfteln wider die Möglichkeit derselben, es zu sein, ist vergeblich" (V 3). Die "Realität", um die es hier geht, ist in beiden Fällen dieselbe, nämlich die der Freiheit und der übrigen damit verbundenen "Begriffe" bzw. "Gegenstände" der praktischen Vernunft. Beschränkt man sich auf das hier Wesentliche, so kann man den zuerst zitierten Satz wie folgt zusammenfassen: 'Reine praktische Vernunft verschafft der Freiheit Realität, also bestätigt sie diese Realität durch ein Factum.' – Die andere Stelle besagte: 'Reine praktische Vernunft beweist die Realität der Freiheit durch die That.' – Offensichtlich wollte Kant beidemal dasselbe sagen: Weil reine Vernunft praktisch ist, sie also das Handeln bestimmt, beweist sie die Realität der Freiheit dadurch, daß sie

diese Realität selbst schafft, d.h. "durch die That". Diese Tat nennt Kant auch "Factum der Vernunft".

Diese Lesart kehrt also das übliche Verständnis der fraglichen These um: Das "Factum" ist nicht etwas Vor- oder gar Irrationales, das die Vernunft einfach hinnehmen muß, sondern das, was durch sie allererst geschaffen wird – metaphorisch gesprochen: ihre Tat.<sup>4</sup>

Von den Stellen, an denen Kant "Factum" im hier relevanten Zusammenhang gebraucht<sup>5</sup>, lassen sich viele unmittelbar mit der vorgeschlagenen Interpretation als "That" vereinbaren. So heißt es am Anfang des Kapitels "Von der Deduction der Grundsätze der reinen praktischen Vernunft": "Diese Analytik thut dar, daß reine Vernunft praktisch sein, d.i. für sich, unabhängig von allem Empirischen, den Willen bestimmen könne – und dieses zwar durch ein Factum, worin sich reine Vernunft bei uns in der That praktisch beweiset, nämlich die Autonomie in dem Grundsätze der Sittlichkeit, wodurch sie den Willen zur That bestimmt" (V 42). Zwar ist es fraglich, ob schon die Formulierung, daß "reine Vernunft [sich] bei uns in der That praktisch beweiset", als Beleg zu werten ist, da es sich hier auch um das bei Kant so häufige "in der That" im Sinne von "tatsächlich" handeln könnte. Aber auch ohne diesen, wenn man ihn gelten läßt, eindeutigen Beleg enthält diese Stelle klare Indizien für die vorgeschlagene Lesart. Kant spricht nämlich nicht etwa von einem Factum, das einfach darin besteht, daß reine Vernunft praktisch ist. Es ist vielmehr ein "Factum, worin sich reine Vernunft [...] beweiset", und zwar nicht "als praktisch", sondern "praktisch" und damit durch das Handeln beweist. Das Factum zeigt also nicht nur, sondern ist eine Aktivität der Vernunft. Es handelt sich dabei aber nicht, wie es zunächst den Anschein hat, unmittelbar um die "Autonomie in dem Grundsätze der Sittlichkeit", sondern das "Factum" besteht darin, daß die Vernunft durch diese Autonomie "den Willen zur That bestimmt". So heißt es dann auch an anderer Stelle ausdrücklicher:

4 Auf diese Möglichkeit hat schon K.–H. Illing, *Der naturalistische Fehlschluß bei Kant*, in M. Riedel [Hrsg.], *Rehabilitation der Praktischen Philosophie*, Bd.1; Freiburg 1972, S.113–130, hier 127, in allgemeiner Form hingewiesen.

5 Die mir bekanntesten Stellen sind: V 6, 31 (2x), 32, 42 (2x), 43, 47, 55, 91, 104; VI 252; XXI 21 und XXIII 378.

"Die objective Realität [...] einer reinen praktischen Vernunft ist im moralischen Gesetze a priori gleichsam durch ein Factum gegeben; denn so kann man eine *Willensbestimmung* nennen, die unvermeidlich ist, ob sie gleich nicht auf empirischen Principien beruht" (V 55; H.v.m.).

Schon die aktivischen Prädikate, mit denen Kant das Verhältnis der Vernunft zu ihrem "Factum" charakterisiert, schließen aus, es im Sinne einer bloßen Faktizität zu verstehen, die der Vernunft, mit Hegels polemischer Wendung, wie ein unvertauschter Klotz im Magen liegt. Vielmehr handelt es sich um etwas selbst Vernünftiges: die Bestimmung des Willens durch die Vernunft. Außerdem läßt sich auf diese Weise der Genitiv in der Formel vom "Factum der Vernunft" zwanglos als *genitivus subjectivus* deuten und so nicht nur eine sachliche, sondern auch eine sprachliche Ungereimtheit vermeiden, denn: hätte Kant nur ein Factum *für* die Vernunft gemeint, warum hat er es dann nicht klar gesagt?<sup>6</sup>

II Trotzdem ist natürlich nicht zu leugnen, daß "Factum" bei Kant durchaus auch die Konnotation von "bloßer Tatsache" hat, etwa wenn von einem "unerklärlichen Factum" die Rede ist (V 43) oder Kant gar, wie in der *Kritik der Urteilskraft*, in deutlicher Anspielung auf die fragliche These, vom Gegenstand der Freiheitsidee als einer "Thatsache" spricht (V 468)<sup>7</sup>. Dies wird jedoch verständlich, wenn man die prinzipielle Zweideutigkeit vieler von Tätigkeitsverben abgeleiteter Substantive beachtet. Sie bezeichnen nicht nur die Tätigkeit selbst, sondern auch deren Ergebnis. "Die Schöpfung" oder "das Schreiben" sind Beispiele dafür. Auch "Tat", ebenso wie das lateinische "*factum*", unterliegt dieser Zweideutigkeit. Daß Kant zwischen diesen beiden natürlich eng zusammenhängenden Bedeutungen von

6 Es ist also nicht nötig, mit L.W. Beck, *Fact of Reason*, 211, den Genitiv als explicativus im Sinne von "die Tatsache, daß es praktische Vernunft gibt", zu verstehen, um Kants generell antiintuitionistische Linie zu retten.

7 Allerdings ist die von Kant beifugte Übersetzung von "Thatsache" hier nicht "factum", sondern "res facti". Bei Kant sind beide Ausdrücke mitunter gleichbedeutend (vgl. etwa AA XXIII, 377/78), was sich mit der im folgenden skizzierten Zweideutigkeit von Worten wie "Tat" oder "*factum*" erklären läßt.



"Factum" nicht klar unterschieden hat, wird beispielhaft in einer Reflexion zur "*imputatio facti*" deutlich, wo er unmittelbar nacheinander zunächst einen Mord – also eine Tätigkeit – und dann den Tod eines Menschen – also deren Ergebnis – als *factum* bezeichnet<sup>8</sup>. "Factum" bei Kant ist demnach sowohl Tat als auch Tat-sache in der ursprünglich-wörtlichen Bedeutung. Auch da also, wo "Factum" in der *Kritik der praktischen Vernunft* eher Tatsache als Tat zu bedeuten scheint, handelt es sich nicht um ein der Vernunft äußerliches *factum brutum*, sondern es ist ein Faktum nur als Ergebnis einer Tat der Vernunft. Aber auch umgekehrt gilt, daß die Vernunft nur dann etwas "durch die That" beweisen kann, wenn es ein tatsächliches Ergebnis gibt, das man der Vernunft als "ihr Factum" zuschreiben kann.

Doch worin genau besteht nun dieses "Factum der Vernunft"? Es ist des öfteren darauf hingewiesen worden, daß Kants inhaltliche Bestimmung des "Factums" nicht einheitlich sei. Einmal handelt es sich um das Bewußtsein des Sittengesetzes (z.B. V 31), ein anderes Mal um eine "Willensbestimmung" (V 55), wieder an anderer Stelle um das "Bewußtsein der Freiheit des Willens" (V 42). Versteht man das Faktum aber als eine Tat, so lassen sich deren divergierende Beschreibungen durch die Flexibilität von Handlungs- bzw. Kausalbeschreibungen erklären. Dieselbe Handlung kann, je nachdem, ob und wie weit man ihre Wirkungen oder Konsequenzen berücksichtigt, als Handbewegung, als Betätigen eines Schalters, als Lichtanmachen oder als Warnen eines Einbrechers beschrieben werden. Überträgt man dies auf die Metapher der "Tat der Vernunft", so verflüchtigt sich der Eindruck, Kant habe, so L.W. Beck, "sich nicht entschließen können, wie er es am besten formulieren sollte"<sup>9</sup>. Die Tat der Vernunft besteht zunächst darin, uns das Sittengesetz in seiner Geltung bewußtzumachen: wir sind uns "durch die Vernunft eines Gesetzes bewußt" (V 44). Das Ergebnis dieser Tat, und damit ebenfalls Faktum, ist das "Bewußtsein des Sittengesetzes". Setzt man mit Kant voraus, daß dieses Bewußtsein mit dem der Freiheit analytisch verknüpft ist, so kann man dieses Ergebnis auch als Bewußtsein der Freiheit beschreiben. Wer sich nun des Sittengesetzes be-

<sup>8</sup> XIX 305f., R 7298.

<sup>9</sup> L.W. Beck, *A Commentary on Kant's 'Critique of Practical Reason'*, Chicago 1960, dt. München 1974, S.160.

wußt ist, hat damit einen Grund, auf eine bestimmte Weise zu handeln; insofern ist das Faktum zugleich eine "Willensbestimmung". Es sind also lediglich die Tat selbst und ihre verschiedenen Folgen, die in den unterschiedlichen Beschreibungen ihren Ausdruck finden. Von einer sachlichen Unklarheit jedenfalls braucht keine Rede zu sein.

Entgegen dem ersten Eindruck ist es allerdings niemals das Sittengesetz selbst, das Kant als "Factum" bezeichnet<sup>10</sup>. Zwar heißt es, dieses Gesetz sei "gleichsam als ein Factum der reinen Vernunft [...] gegeben" (V 47), doch ist "als ein Factum..." hier offenbar als adverbielle Bestimmung zu "gegeben" zu verstehen: wir, als endliche Subjekte, werden uns des Sittengesetzes (in seiner Geltung) als einer Wirkung der reinen Vernunft bewußt. Diese und ähnliche Wendungen gehen nur insofern über die Formulierungen hinaus, in denen Kant das "Bewußtsein des Sittengesetzes" als "Factum" bezeichnet, als danach das Sittengesetz nicht nur *durch* eine Tat der Vernunft gegeben, sondern auch diese Weise des Gegebenseins selbst noch bewußt ist<sup>11</sup>.

III Die "That der Vernunft" besteht also zunächst darin, etwas objektiv Vernünftiges, nämlich das Sittengesetz, auch subjektiv bewußt zu machen. Diese subjektive Wirkung nennt Kant "Achtung fürs moralische Gesetz"; die Ursache des Gefühls der Achtung "liegt in der reinen praktischen Vernunft" (V 75). – "Dieses Gefühl (unter dem Namen des moralischen) ist also lediglich durch Vernunft gewirkt" (V 76). – Nach der hier vorgeschlagenen Interpretation ist das "Factum der Vernunft" also das genaue Pendant zur "Achtung fürs Gesetz": diese ist die Wirkung jener Tat der Vernunft. Die in der Achtung zum

<sup>10</sup> Ein Eindruck, dem allerdings manche Interpreten erliegen; vgl. L.W. Beck, *The Fact of Reason*, 209; Henrich, Begriff der sittlichen Einsicht, 248 ("das Faktum dieses Gesetzes"). Anders M. Riedel, Imputation der Handlung und Applikation des Sittengesetzes, *Allg.Z.f.Philosophie*, 14 (1989), 27–50, hier 39. Riedel interpretiert Kants These vom "Factum der Vernunft" ebenfalls vor dem Hintergrund der "imputatio facti", sieht aber lediglich eine "strukturelle Entsprechung" zwischen der Bedeutung eines "Factums" im Rechtsprozess und in der Kantischen Argumentation.

<sup>11</sup> Auch an den zwei weiteren Stellen, die L.W. Beck als Beleg für das Sittengesetz als "Factum" anführt, geht es darum, wie das Gesetz "gegeben" ist (V 31 unten) oder wie man es "für das oberste Gesetz seines Willens erkennt" (V 91).

Ausdruck kommende "Anerkennung des moralischen Gesetzes [...] ist das Bewußtsein einer Thätigkeit der praktischen Vernunft" (V 79). "Factum" und "Achtung" bezeichnen so die "intelligible" und die "sensible" Seite desselben Vorgangs, nämlich des 'Praktischwerdens' der reinen Vernunft im moralischen Handeln: "Und so ist die Achtung fürs Gesetz nicht Triebfeder zur Sittlichkeit, sondern sie ist die Sittlichkeit selbst, subjectiv als Triebfeder betrachtet" (V 76).

Nun handelt es sich bei der Rede von einer "Tat der Vernunft" offensichtlich um eine Metapher<sup>12</sup>. Für deren Auflösung ist es wichtig, sich klar zu machen, daß sich hinter dieser Metapher die wesentliche neue Einsicht verbirgt, die Kant bewegt hat, auf die *Grundlegung* nicht sogleich die *Metaphysik der Sitten* folgen zu lassen (vgl. IV 391), sondern zunächst eine *Kritik der praktischen Vernunft* zu schreiben. Nicht zufällig hat Kant diese Einsicht gleich in den ersten Sätzen der Vorrede seinem Werk vorangeschickt. Nachdem er dessen Aufgabe dahingehend bestimmt, darzutun, "daß es reine praktische Vernunft gebe", und "in dieser Absicht ihr ganzes praktisches Vermögen" zu kritisieren (V 3), begründet Kant die Überflüssigkeit einer Kritik der reinen praktischen Vernunft, wie schon zitiert, damit, daß diese "ihre und ihrer Begriffe Realität durch die That" beweise. – Nun handelt es sich bei dieser überflüssigen Kritik der reinen praktischen Vernunft aber gerade um jene Untersuchung, die in der *Grundlegung* noch den Abschluß der kritischen Moralbegründung bilden sollte. Was also hat sich geändert? – In der *Grundlegung* hielt Kant nicht nur, wie ja in allen seinen kritischen Werken, eine theoretische Erklärung der Freiheit für ausgeschlossen. Kant zweifelte darüber hinaus aufgrund dieser theoretischen Einschränkung zugleich an der Wirklichkeit der Freiheit, also daran, daß Menschen tatsächlich aus rein vernünftigen Motiven handeln können. Zwar war Kant auch dort schon der Überzeugung, daß es unmöglich ist, "die Freiheit wegzuvernünfteln" (IV 456). Trotzdem steht am Ende das Ergebnis, daß die Vernunft "ein unbedingtes praktisches Gesetz [...] seiner absoluten Nothwendigkeit nach nicht begreiflich machen kann" (IV

<sup>12</sup> Auf diesen metaphorischen Charakter der Rede von einem "Factum der Vernunft" und nicht auf eine sachliche Unsicherheit soll wohl auch das einschränkende "gleichsam" hinweisen, welches Kant gelegentlich der Rede vom "Factum" vorausschickt.

463). Zwar lassen sich die "Gesetze der Handlungen eines vernünftigen Wesens als eines solchen" (ebd.) bestimmen, nicht aber deren Geltung für uns, als sinnlich bedingte Vernunftweisen, beweisen. Dazu müßten wir nämlich die Gewißheit haben, daß wir auch aus rein vernünftigen Gründen, ohne sinnlich bedingtes Interesse handeln können.

Den fehlenden Beweis liefert die Vernunft nun selbst: "Es kommt aber dem Philosophen", so Kant in der zweiten Kritik, "doch auch zu statten: daß er beinahe wie der Chemist zu aller Zeit ein Experiment mit jedes Menschen praktischer Vernunft anstellen kann, um den moralischen (reinen) Bestimmungsgrund vom empirischen zu unterscheiden" (V 92). Die menschliche Fähigkeit, aus einem "reinen Bestimmungsgrund" zu handeln, und damit die "Realität" der Freiheit, läßt sich also gleichsam experimentell beweisen. Dabei kommt es wie in der Chemie darauf an, die einzelnen wirksamen Faktoren klar voneinander zu trennen – hier also die Motive des Handelns. Wenn es Handlungen gibt, deren einzig mögliches Motiv ein rein moralisches ist, die also eindeutig "aus Pflicht" geschehen, weil kein anderes, "sinnliches" Motiv in Frage kommt, dann beweisen solche Handlungen, daß unsere Vernunft unabhängig von empirischen Bedingungen praktisch ist.<sup>13</sup> Kant nennt das Beispiel eines Mannes, der den Tod zwar nicht in Kauf nimmt, um eine noch so starke "wollüstige Neigung" zu befriedigen, wohl aber, um nicht

<sup>13</sup> Vgl. den "Beschluß" der *KpV*, wo Kant noch einmal die Methode angibt, die in der "Behandlung der moralischen Anlagen unserer Natur [...] zu ähnlichem guten Erfolg" führen soll wie die Mathematisierung in der Physik: Die "Beispiele der moralisch urtheilenden Vernunft [...] in ihre Elementar-begriffe zu zergliedern, in Ermangelung der Mathematik aber ein der Chemie ähnliches Verfahren der Scheidung des Empirischen vom Rationalen, das sich in ihnen vorfinden möchte, in wiederholten Versuchen am gemeinen Menschenverstande vorzunehmen, kann uns Beides rein und, was Jedes für sich leisten könne, mit Gewißheit kennbar machen" (V 163); vgl. auch die Arzneimittel-Analogie V 89 ("so scheiden sie sich doch alsbald von selbst"). Diese Stellen machen deutlich, daß Kant mit dem Hinweis auf das "Factum der Vernunft" und die "Versuchsanordnung" (die Neigungen sind als Bestimmungsgrund des Willens auszu-schließen) einen "gleichsam" experimentellen Freiheitsbeweis geliefert zu haben glaubte.

"falsches Zeugnis wider einen ehrlichen Mann" ablegen zu müssen (V 30). Kant meint hier – ob in diesem Fall zu Recht, mag offen bleiben – die möglichen Motive eindeutig isoliert zu haben. Eine solche moralisch gute Handlung, die gegen alle erdenklichen empirisch bedingten Motive zustande kommt, beweist die menschliche Freiheit – durch die Tat.<sup>14</sup>

Ganz in diesem Sinne schildert Kant auch das Verhältnis zwischen den ersten beiden Kritiken in der Behandlung der Freiheitsproblematik: Nachdem zunächst nur die Denkmöglichkeit der Freiheit sinnlicher Wesen sichergestellt worden war, kam es nun "bloß darauf an, daß dieses Können in ein Sein verwandelt würde, d.i. daß man in einem *wirklichen Fall* gleichsam *durch* ein *Factum* beweisen könne: daß gewisse *Handlungen* eine solche Causalität (die intellektuelle, sinnlich unbedingte) voraussetzen, sie mögen nun wirklich, oder auch nur geboten [...] sein" (V 104; H.v.m.). – Damit ist klar, worin das "Factum der Vernunft" besteht, wenn man die Metapher auflöst: die vernünftigen Taten der Menschen selbst sind es, in denen sich reine Vernunft praktisch beweist<sup>15</sup>. So heißt es auch ausdrücklich, daß die Vernunft, um praktisch zu sein, zwar nicht die Möglichkeit einer Kausalität aus Freiheit, wohl aber die Kausalität des Willens in der Sinnenwelt kennen müsse, "denn sonst könnte praktische Vernunft wirklich keine That hervorbringen" (V 49). Wie diese menschlichen Taten, wenn man im Bild bleibt, zugleich Taten der Vernunft sein können, wird durch die schon erwähnte Flexibilität von Handlungsbeschreibungen verständlich. Als Handlung eines Sinnenwesens ist auch die vernünftige Tat Wirkung einer psycho-physischen Ursache. Im Fall einer Handlung "aus Pflicht" liegt diese Ursache im Gefühl der "Achtung vor dem Gesetz". Dieses Gefühl aber ist seinerseits – ohne daß man einsehen könnte, wie – von der Vernunft bewirkt. Deshalb ist

<sup>14</sup> Das heißt natürlich nicht, daß nur Handlungen unter solchen extremen Bedingungen oder auch nur moralisch gute Handlungen frei sind. Solche Handlungen sind lediglich die einzigen, anhand derer sich die *allgemeine* Fähigkeit, aus reiner Vernunft zu handeln, gleichsam experimentell beweisen läßt.

<sup>15</sup> Auf diese Möglichkeit und auf die Bedeutung von Beispielen wie dem oben genannten (KpV, V 30) hat ebenfalls schon K.–H. Ilting, Naturalistischer Fehlschluß, 127 f., hingewiesen, ohne daraus jedoch Konsequenzen für seine Kant–Interpretation zu ziehen.

eine Tat aus Pflicht ein "Factum der Vernunft". Zwar kann man es den Handlungen nicht ansehen, daß sie frei sind, und insofern bleibt in der *Kritik der praktischen Vernunft* schließlich doch das Bewußtsein der moralischen Verpflichtung die einzige Evidenz, in der sich reine Vernunft "praktisch beweist". Doch wenig später heißt es in der *Kritik der Urteilskraft* von der Idee der Freiheit, daß sich "deren Realität [...] durch praktische Gesetze der reinen Vernunft und diesen gemäß *in wirklichen Handlungen* darthun läßt. – Die einzige unter allen Ideen der reinen Vernunft, deren Gegenstand Thatsache ist und unter die scibilia mit gerechnet werden muß" (V 468; H.v.m.).

IV Was bedeutet nun diese Lesart der These vom "Factum der Vernunft" für die Kantische Begründung der Moral? – Das Ergebnis der *Grundlegung* war, daß wir moralischen Verpflichtungen unterworfen sind, *falls* wir in unserem Handeln frei (autonom) sind – schlagwortartig verkürzt: "Du sollst, falls du kannst". Wenn nun, wie die gängige Lesart der "Factums" – These nahelegt, die *Kritik der praktischen Vernunft* nicht mehr behaupten würde als jenes "Du kannst, denn du sollst", so läge der Zirkel offen zutage und von einer *Moralbegründung* könnte keine Rede sein. Außerdem wäre völlig unverständlich, wie Kant die Allgemeingültigkeit eines so verstandenen "Factums" voraussetzen konnte. – Doch die eigentliche Grundlage der Moral ist nach Kant die 'Tatsache' vernünftigen Handelns selbst. Wenn es schon ein Schlagwort sein soll, das die Moral begründet, so müßte es "Du kannst, denn du tust" lauten. Aus der quasiexperimentell beweisbaren Tatsache, daß Menschen mitunter aus rein vernünftigen Motiven handeln, folgt deren Freiheit als die notwendige Bedingung solcher Handlungen. Aus dieser Freiheit aber "folgt die Sittlichkeit sammt ihrem Princip" (IV 447).<sup>16</sup>

<sup>16</sup> Vgl. die Vorarbeiten zur Tugendlehre (XXIII, 377 f.), wo Kant "res facti", das er dort gleichbedeutend mit "factum" gebraucht, als "objectum, a cuius esse ad posse nobis repraesentamus consequentiam" bestimmt. Dies scheint mir auch für das "Factum" der *Kritik der praktischen Vernunft* die einzig sinnvolle Lesart zu sein: von der Wirklichkeit vernünftiger Handlungen schließen wir auf deren Möglichkeit, d.h. auf die Freiheit des handelnden Subjekts; diese Freiheit wiederum ist Grundlage seiner moralischen Verpflichtung.



Gegen diese Interpretation könnte man allerdings eine große Zahl von Stellen anführen, die zu belegen scheinen, daß nach Kant letztlich doch nur die moralische Verpflichtung gewiß ist, nicht aber die vernünftige Tat und deshalb auch nicht die Freiheit<sup>17</sup>. Andererseits lassen sich aber auch die Kantischen Vergleiche seines Vorgehens mit dem Experimentieren in der Chemie und die Rede vom "Factum der Vernunft" als einem *Beweis* der Freiheit durch die Tat nicht leugnen. Beide divergierenden Tendenzen werden sich nur vor dem Hintergrund eines allgemeinen Verständnisses der Kantischen Konzeption einer *praktischen Vernunft* vereinbaren lassen, das es erlaubt, das "Factum der Vernunft" als einen *praktischen* Beweis zu verstehen. Dazu käme es darauf an, die Reduzierung der praktischen Vernunft auf eine theoretische Vernunft in praktischer Anwendung zu vermeiden. Das ist jedoch immer noch ein Desiderat, und zwar nicht nur der Kant-Interpretation, sondern auch in systematischer Hinsicht.<sup>18</sup> Folgt man der hier vorgeschlagenen Interpretation, so liegt im "einzigsten Factum der reinen Vernunft", in jener Tat, "worin sich reine Vernunft praktisch beweiset", der Schlüssel zu einer Konzeption, die im Rekurs auf das Handeln unter den Bedingungen unserer *endlichen* Vernunft eine *menschliche* Moral begründet.

<sup>17</sup> Besonders deutlich gegen die hier vorgeschlagene Interpretation scheint die folgende Stelle aus der Religionsschrift zu sprechen: Man solle sich fragen, "ob man auch gewiß und unmittelbar sich eines Vermögens bewußt sei, jede noch so große Triebfeder zur Übertretung [...] durch festen Vorsatz überwältigen zu können. Jedermann wird gestehen müssen: *er wisse nicht*, ob, wenn ein solcher Fall einträte, er nicht in seinem Vorsatz wanken würde. Gleichwohl aber gebietet ihm die Pflicht unbedingt: *er solle ihm treu bleiben*; und hieraus *schließt* er mit Recht: er müsse es auch *können* und seine Willkür sei frei" (VI 49 Anm.).

<sup>18</sup> Im Hinblick auf Kant gehe ich diesem Problem in meiner Münsteraner Dissertation über praktische Vernunft, Handlungstheorie und Moralbegründung bei Kant weiter nach, die ich Anfang 1991 abzuschließen hoffe. Darin versuche ich u.a. zu zeigen, wie sich die genannten divergierenden Tendenzen in der Kantischen Moralbegründung und in Kants Charakterisierung des "Factums" vereinbaren lassen.